

BVGer E-6994/2015 vom 16. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6994_2015

FR: TAF E-6994/2015 du 16 novembre 2015

IT: TAF E-6994/2015 del 16 novembre 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist insoweit einzutreten (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung, mit der die Einreise in die Schweiz zwecks Durchführung eines Asylverfahrens nicht bewilligt wird. Gegenstand der Verfügung ist somit die Einreisebewilligung, die verweigert wird. Das Bundesverwaltungsgericht kann nur überprüfen, ob die Vorinstanz die Einreise zur Recht oder Unecht nicht bewilligt hat. Soweit die Beschwerdeführer das Begehren stellen, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und Asyl zu gewähren, nehmen sie eine Streitgegenstandserweiterung vor, was unzulässig ist. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs. 1 Bst. a aAsylG auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. BVGE 2015/2 E. 4 ff.).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 3.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Staatssekretariat Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizer Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 3.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Hinsicht den Massstab der Schutzbedürftigkeit nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Es ist den Beschwerdeführern zuzumuten im Aufenthaltsstaat Äthiopien zu verbleiben. Im vorliegenden Fall ist keine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in Äthiopien zu erkennen; auf die Situation in Somalia ist mithin nicht einzugehen (Art. 20 Abs. 2 aAsylG und Art. 3 Abs. 1 AsylG). Indem die Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens über ein Jahr verstreichen liessen und erst auf mehrfache Aufforderung der Vorinstanz ihren genauen Aufenthaltsort offengelegt haben, ist darauf zu schliessen, dass keine Dringlichkeit aus Sicht der Beschwerdeführer für die Behandlung ihres Gesuchs besteht, mithin keine unmittelbare Gefahr vorliegen kann (SEM-Akten, A 3 S. 1 und A 8 S. 1). Auf die Frage, weshalb er (Beschwerdeführer 1) nicht in Äthiopien bleiben könne, antwortet er, es sei ein armes Land, er wolle nicht da bleiben (SEM-Akten, A 20 S. 8); Aussagen, die ebenfalls keine unmittelbare Notwendigkeit erkennen lassen. Sodann lebt der Beschwerdeführer 1 bereits seit mehreren Jahren in Äthiopien (SEM-Akten, A 20 S. 7). In Anbetracht seines langjährigen Aufenthalts in Äthiopien ohne asylrelevante Vorfälle ist auch auszuschliessen, dass die Beschwerdeführer - entgegen ihrer Befürchtungen - in Äthiopien gesucht werden. Im Übrigen gehen die Asylgründe auf das Jahr 2001 und 2007 zurück. Das Gesuch folgte elf beziehungsweise fünf Jahre danach. In Kenia war der Beschwerdeführer 1 gemäss eigenen Angaben beim UNHCR gemeldet (SEM-Akten, A 20 S. 8). Sein Sohn (Beschwerdeführer 2) hat Somalia 2010 verlassen. Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass sich die Beschwerdeführer - namentlich für medizinische Vorbringen - jederzeit beim UNHCR melden können, wo sie unentgeltliche medizinische Versorgung erhalten. Der Beschwerdeführer 1 hat seinen in der Schweiz wohnhaften Bruder 2007 das letzte Mal gesehen. Es besteht zwar eine gewisse Bindung zur Schweiz, diese überwiegt jedoch in der Gesamtbetrachtung nicht. Abschliessend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer nicht alleine in Äthiopien leben, sondern beim Cousin des Beschwerdeführers 1 und dessen Familie. An der Zumutbarkeit ändert auch die Beschwerdebeilage zur Lage in Somalia mit den entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde nichts. Die übrigen auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel sind nicht neu, sie wurden bereits im

vorinstanzlichen Verfahren ausreichend gewürdigt. Die Beschwerde zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll. Solches ist auch nicht ersichtlich.

E. 4.2

Der weitere Verbleib der Beschwerdeführer in Äthiopien ist zumutbar und zulässig, weshalb sie auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen sind. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführer beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist. Aus dem gleichen Grund kann auch dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht stattgegeben werden.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.